

Aus verfahrenstechnischen Gründen werden die im Amtsblatt Nr. 5/94 vom 21.12.1994 veröffentlichten Rechtsverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Crinitzberg“ und „Oelbachgrund“ nochmals verkündet.

Verordnung

des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Crinitzberg“ Vom 24. November 1994

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatSchG), vom 16. Dezember 1992 (Sächs.GVBl. S. 571 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (Sächs. GVBl. S. 1601) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg, Gemarkung Bärenwalde, im Landkreis Zwickauer Land wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Crinitzberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 140 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Crinitzberg, das Feuchtgebiet „Bummerloch“, die Steinwiese und das Feuchtgebiet „Großer Teich“. Im Norden wird das Landschaftsschutzgebiet ab Ortsteilgrenze Obercrinitz durch den zum Flurstück Nr. 392 gehörenden Feldweg und in Fortsetzung durch die Straße Bärenwalde - Obercrinitz begrenzt. Etwa 100 m nach dem „Großen Teich“ folgt die Grenze südöstlich dem Feldweg „Steinwiese“ und schneidet weiter nach Süden verlaufend die Flurstücke Nr. 393, 392, 391/1, 389, 390, 200/1, 199/1 und 199. In südwestlicher Richtung bildet die Flurstücksgrenze der Flurstücksnummer 199/1 bis zum ehemaligen Kleinbahngleiskörper die Abgrenzung. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze dieser Bahnlinie verläuft die Grenze erneut in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Auerbach, entlang dieser, in nordwestlicher Richtung, bis zum Waldrand und weiter entlang der Ortsteilgrenze Bärenwalde - Obercrinitz.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 (Anlage 1) und detailliert in drei Flurkarten im Maßstab 1 : 2730 (Anlagen 2 bis 4) grün eingezeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteile der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde in Zwickau, Werdauer Str. 7, Zimmer 215 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Crinitzberg“ ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und zur Sicherung der ästhetischen Funktion für eine nachhaltige Erholungswirksamkeit.

Dabei soll insbesondere erreicht werden, daß

1. der „Crinitzberg“, ein Granithärling, als landschaftsprägendes Element unverändert erhalten bleibt,
2. die vorhandenen Kleingewässer und Quellbereiche mit ihrer natürlichen Ufervegetation erhalten bleiben,
3. die Erhaltung der Seggen-, Binsen- und Hochstaudenlebensgemeinschaften unter Berücksichtigung einer bestandstypischen Pflege erfolgt,
4. die vorhandenen Nadelwaldbestände erhalten bleiben und weitere standortgerechte Waldgesellschaften entwickelt werden,
5. die vorhandenen Kleingehölzstrukturen erhalten und durch Anlage neuer Schutzpflanzungen ergänzt werden,
6. dieser Raum als ruhiges Erholungsgebiet, vor allem als weitläufiges Wandergebiet entwickelt und erschlossen wird.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet „Crinitzberg“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
2. Errichtung von Einfriedungen,
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anbringen von Wegmarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen,
10. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten,

11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich deren Uferbereichen,
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
 14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha
 15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner anderen Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen. Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerstandhaltung sind jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 8 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde vor Erteilung der Befreiung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Zwickau über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Crinitzberg“ vom 14. September 1993 (Sächs.GVBl. S. 1023) außer Kraft.

Die Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 24. November 1994

Otto
Landrat

(Siegel)

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, daß

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Verkündung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.